Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 96 (2018)

Heft: 1-2

Artikel: Beistandschaft : massgeschneiderte Unterstützung

Autor: Wittmer, Xaver

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1087654

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber BEISTANDSCHAFT

Massgeschneiderte Unterstützung

Beistandschaften sind behördliche Schutzmassnahmen für Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind. Sie müssen individuell auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet sein.

ch wurde von meinen Verwandten angefragt, ob ich für meine verwitwete, kinderlose Tante die Beistandschaft in finanziellen Angelegenheiten übernehmen würde. Wenn ich zusage: Worauf lasse ich mich ein? Was ist meine Aufgabe, und wo sind die Grenzen? Wem gegenüber müsste ich Rechenschaft ablegen?»

Früher kannte man die Begriffe Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft. Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 gibt es nur noch Beistandschaften. Diese werden unterschieden in:

- Degleitbeistandschaft (wenn eine Person für bestimmte Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht)
- Vertretungsbeistandschaft (wenn eine Person bestimmte Angelegenheiten nicht mehr selber erledigen kann und deshalb eine Vertretung braucht)
- Mitwirkungsbeistandschaft (wenn eine Person zu ihrem eigenen Schutz für bestimmte Handlungen die Zustimmung des Beistands oder der Beiständin braucht)
- und umfassende Beistandschaft (wenn eine Person umfassende Unterstützung benötigt)

Eine Beistandschaft kann von der betroffenen Person, von einer ihr nahestehenden Person oder von Amtes wegen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB beantragt werden. Stellt die KESB in der Folge eine eingeschränkte Urteilsfähigkeit oder gar eine Urteilsunfähigkeit fest, ernennt sie einen Beistand; respektive sie validiert – falls vorhanden – den Vorsorgeauftrag. Bei einer Beistandschaft hat die betroffene Person ein Vorschlagsrecht. Ist die KESB der Ansicht, dass die genannte Person für die Aufgabe geeignet ist, kann sie diese als Beistand einsetzen. Andernfalls wird sie einen Berufsbeistand ernennen.

Die Fachleute bei der KESB – in der Regel ein interdisziplinäres Team – definieren, was die beantragte Beistandschaft beinhalten muss. Sie soll individuell und massgeschneidert auf die Bedürfnisse der Betroffenen zugeschnitten werden. Dabei hilft auch die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der hilfsbedürftigen Person. Unsere Sozialberatenden begleiten hin und wieder Betroffene zu solchen Anhörungen. Sie bestätigen, dass diese von der KESB in der Regel sehr vorsichtig und wertschätzend durchgeführt werden.

Im Fall Ihrer Tante wird die KESB Ihnen wohl die Kompetenz übertragen, Ihre Tante in administrativen Angelegenheiten, insbesondere im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, Versicherungen usw., zu vertreten, ihre finanziellen Angelegenheiten zu erledigen und ihr Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten. Sollten Sie merken, dass Ihre Tante in weiteren Bereichen nicht mehr urteilsfähig ist, wird eine Rückmeldung an die KESB erwartet. Diese regelt die weitere Beistandschaft: Entweder übernehmen Sie die zusätzlichen Aufgaben oder ein zweiter Beistand oder eine Beiständin wird für einen weiteren klar umschriebenen Bereich eingesetzt.

Als Beistand sind Sie verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre bei der KESB einen Bericht über Ihre Mandatstätigkeit abzulegen. Diese Überprüfung dient nicht einfach der Kontrolle, sondern soll vielmehr als Unterstützung angesehen werden: Ein Beistand haftet, wenn er seine Mandantin oder seinen Mandanten schädigt – zum Beispiel wenn er vergisst, ihr oder ihm zustehende Ergänzungsleistungen einzufordern. Für Ihre Arbeit werden Sie entschädigt – entweder nach Aufwand oder in Form einer Jahrespauschale. **

Beratung in Ihrer Nähe: Die Adresse Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne im Heft.



Xaver Wittmer

ist Fachverantwortlicher Sozialberatung bei Pro Senectute Aargau, Geschäftsstelle, Suhrenmattstrasse 29, 5035 Unterentfelden, Telefon 062 837 50 70, Fax 062 837 50 71, Mail info@ag.prosenectute.ch, Internet www.ag.prosenectute.ch